

Liebe Unterzeichner meiner Petition:

Keine Zweitwohnungen mehr im oberen Isartal !

Mittenwald – Krün – Wallgau

Nach Ablauf der Online-Petition nachfolgend einige Infos zum Stand der Dinge:

- *Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der **Markt Mittenwald** die „Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ - kurz: Genehmigungspflicht für Zweitwohnsitze, bzw. Nutzung als Nebenwohnung - **mit sofortiger Wirkung am 18. Dezember 2019 erlassen.***

Anmerkung K.B. Heer:

Sehr erfreulich! Die Mittenwalder Satzung orientiert sich weitgehend an dem am 19. Februar erlassenen und am 2. April 2019 in Kraft getretenen Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates Berchtesgaden.

Die Satzung liegt ab 19.12.2019 im Rathaus Mittenwald zur Einsicht aus und wird auch in Kürze (nach Auskunft der Verwaltung) detailliert (mit z.B. dem **Geltungsbereich**) im Internet eingepflegt. <https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen>

- Außerdem wurde in den Gemeinden **Mittenwald, Krün** und **Wallgau** über die **Erhöhung der Zweitwohnungssteuer** (Verdoppelung) zum 01.01.2020 auf neuer Berechnungsgrundlage entschieden.
- Nach Auskunft des Bürgermeisters der **Gemeinde Wallgau** wurde weiterhin beschlossen, eine Satzung nach § 22 BauGB wieder einzuführen.

Hansjörg Zahler: *„Beide Maßnahmen zeigen schon Ihre erste Wirkung, da z.B. Wochenendnutzungen von Wohnungen (v.a. Mietwohnungen) somit wirtschaftlich uninteressant werden und nicht mehr so leicht als Zweitwohnungen vermietet werden können. Genau diese Satzung ermöglicht die Genehmigungspflicht von Zweitwohnungen. In der **Gemeinde Krün** ist z.B. eine derartige Satzung nach wie vor gültig und findet Anwendung, in Wallgau wird sie in Kürze verabschiedet!“*

Anmerkung K.B. Heer:

Es handelt sich, wie oben vom Wallgauer Bürgermeister erwähnt, um eine ältere, Gemeindeeigene Satzung **nach** § 22 BauGB, aber **nicht** um **die** Satzung § 22 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017.

Inwieweit die Entscheidungen der Bürgermeister und Gemeinderäte von Mittenwald, Krün und Wallgau durch die Petition beeinflusst wurden kann ich nicht beurteilen, doch zumindest von einem Teil-Erfolg (Marktgemeinde Mittenwald) darf gesprochen werden. Hoffe Krün und Wallgau werden dem Vorbild Mittenwalds bald folgen und **bleibe diesbezüglich „am Ball“**.

Mein Dank geht somit an alle Unterzeichner, - aber auch an die Bürgermeister für ihre nicht immer einfache Arbeit.

Wallgau am 1. Januar 2020 – K.B. Heer
Kontakt: heer-wallgau@web.de